
S 4 R 1182/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1182/18 ZV
Datum	07.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 108/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä
Ä
Ä
Ä

Ä
Ä

Ä

1. Auf die Berufung der Klägerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 7. Februar 2022 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der Klägerin wegen berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr: Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1975	164,86 Mark
1976	209,94 Mark
1977	222,92 Mark
1978	221,30 Mark
1979	251,39 Mark
1980	202,00 Mark
1981	280,56 Mark
1982	297,38 Mark
1983	352,77 Mark

Ä

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet der Klägerin deren notwendige außergerichtliche Kosten zu vier Fünfteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der Klägerin für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1948 geborenen Klägerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1970 bis August 1973 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung Ingenieurökonomie im Bauwesen an der Ingenieurschule für Bauwesen Y., mit Urkunde vom 18. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung „Ingenieurökonom“ zu führen. Sie war vom 1. September 1973 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Sachbearbeiterin Berichterstellung und Statistik, Gruppenleiterin Berichterstellung und Statistik sowie Abteilungsleiterin Plan- und Wirtschaftskontrolle im volkseigenen Betrieb (VEB) Bau- und Montagekombinat (BMK) Kohle und Energie Kombinatbetrieb Industriebau A. beschäftigt. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 12. November 2007 beantragte die Klägerin die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. April 2008 ab. Den hiergegen von der Klägerin am 3. Juni 2008 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. August 2008 zurück. Hiergegen erhob die Klägerin am 23. September 2008 (im Verfahren S 2 R 1337/08) Klage zum Sozialgericht Chemnitz. Das Klageverfahren wurde ruhend gestellt und mit Verfügung vom 16. August 2010 (im Verfahren S 2 RS 1232/10) fortgeführt. Die Beklagte unterbreitete mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2010 einen Vergleichsvorschlag, den die Klägerin mit Schriftsatz vom 4. November 2010 annahm.

Ä

Nach Eingang einer Entgeltbescheinigung der X. vom 13. Januar 2011 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1986) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 13. April 2011 die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. September 1973 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der X. vom 13. Januar 2011, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 10. April 2014 (Eingang bei der Beklagten am 16. April 2014) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie eine schriftliche Erklärung der Zeugin W., vom 31. März 2014 vor, in der ausgeführt ist, dass im VEB BMK Kohle und Energie Kombinatbetrieb Industriebau A. in den Jahren von 1973 bis 1990 jährlich Jahresendprämien gezahlt wurden.

Ä

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Mai 2014 ab.

Ä

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 19. Mai 2014 (Eingang bei der Beklagten am 23. Mai 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Ä

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Ä

Hiergegen erhob die Klägerin am 31. Juli 2014 Klage zum Sozialgericht Chemnitz (im Verfahren S 4 RS 1193/14) und begehrte (zunächst) die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Mit Schriftsatz vom 3. Mai 2021 beschränkte sie ihr Klagebegehren auf die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1983, zumindest in einer Mindesthöhe im Rahmen der Glaubhaftmachung.

Ä

Das Sozialgericht Chemnitz hat die Klage am nach Einholung von schriftlichen Auskünften der Zeugin W. vom 23. März 2015 und vom 23. April 2015 sowie nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 17. November 2015 und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 23. April 2018 (im Verfahren [S 4 R 1182/18](#) ZV) am mit Gerichtsbescheid vom 7. Februar 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der

begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch die Zeugin hätte zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Ä

Gegen den am 9. Februar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 4. März 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Die Klägerin beantragt â sinngemäß und sachdienlich gefasst â,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 7. Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum

zugeflossen sei, gen¹/₄ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe haupts¹/₄chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des S¹/₄chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des S¹/₄chsischen Landessozialgerichts nun auch ¹/₄rechtsf¹/₄rmlich¹/₄ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die ¹/₄Mindest-JEP¹/₄-Judikatur des 7. Senats des S¹/₄chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht ¹/₄als erstes Obergericht¹/₄ mit rechtskr¹/₄ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im ¹/₄brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. M¹/₄rz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. M¹/₄rz 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gest¹/₄arkt, sodass sie sich deren Begr¹/₄ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkl¹/₄re.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Kl¹/₄gerin angefordert.

Â

Mit Schrifts¹/₄tzen vom 12. Juli 2022 (Kl¹/₄gerin) sowie vom 15. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverst¹/₄ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne m¹/₄ndliche Verhandlung erkl¹/₄rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtsz¹/₄ge vorgelegen. Zur Erg¹/₄nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne m¹/₄ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erkl¹/₄rt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zul¹/₄ssige Berufung der Kl¹/₄gerin ist ¹/₄berwiegend

begründet, weil das Sozialgericht Chemnitz die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 13. April 2011 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 3. Mai 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 7. Februar 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin hierfür, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 13. April 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃ¶G hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 13. April 2011 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 10. November 2011 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ¶G (vgl. Â§ 5 AAÃ¶G) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¶G). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Ä

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAÃ¶G) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerkÃ¤ftigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃ¶G als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkÃ¤ftigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren âFormen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der

zuständigsten betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die Klägerin hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihr ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AA-G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von

Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1975 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie von der Klägerin im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Ä

1.

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB BMK Kohle und Energie Kombinatbetrieb Industriebau AG. liegen auch nicht mehr vor, wie sich den Auskünften der Zeugin W. entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), ¹überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr ¹⁄₄ als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die „gute Möglichkeit“ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel ¹⁄₄ diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat die Klägerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) ¹⁄₄ den Bezug einer Jahresendprämie ¹⁄₄ die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Â

Â

aa)

Die Klägerin war in den Jahren 1974 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehörige des VEB BMK Kohle und Energie Kombinatbetrieb Industriebau AG. (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den Eintragungen in den von ihr auf gerichtliche Anforderung vorgelegten Arbeitsverträgen und Ausweisen ¹⁄₄ Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien ¹⁄₄ das Arbeitskollektiv, dem die Klägerin angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung

war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR] Lehrbuch*, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 *Prämienfond-VO 1972*, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 *Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 *Prämienfond-VO 1972*, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 *Prämienfond-VO 1982*).

Â

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, *Die leere Hülle ist tot wie geht es weiter?*, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Â

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugin W., sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Die Zeugin W., die die Klägerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1973 kannte, gab in ihrer schriftlichen Zeugenerklärung vom 31. März 2014 an, dass der VEB BMK Kohle und Energie Kombinatbetrieb Industriebau A. im Zeitraum von 1973 bis 1990 jährlich Jahresendprämien auszahlte. In ihren schriftlichen Zeugenerklärungen vom 23. März 2015 und vom 23. April 2015 bestätigte sie diese Angabe und führte weitergehend aus, dass auch die Klägerin jährlich Jahresendprämien vom Betrieb erhielt.

Ä

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Die Zeugin W. bestätigte vielmehr, dass die Klägerin jedes Jahr eine Jahresendprämie ausbezahlt erhielt.

Ä

Den angeforderten und von der Klägerin vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen lässt sich zum einen entnehmen, dass die Klägerin wegen ihrer guten Arbeitsleistungen kontinuierliche Gehaltssteigerungen erreichte. Zum anderen geht aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen hervor, dass die Klägerin aufgrund ihrer Arbeitsleistungen beruflich aufstieg und von einer Stelle als Sachbearbeiterin für Berichterstellung und Statistik, zunächst auf eine Stelle als Gruppenleiterin für Berichterstellung und Statistik und schließlich auf eine Stelle als Abteilungsleiterin für Plan- und Wirtschaftskontrolle befördert wurde.

Ä

Zusammenfassend wird der Klägerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragene Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

Ä

2.

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Auszahlung an die Klägerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

a)

Die der Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB BMK Kohle und Energie Kombinatbetrieb Industriebau AG. liegen auch nicht mehr vor, wie sich den Aussagen der Zeugin W. entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch die Zeugin W. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der

an die Klägerin in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

b)

Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben der Klägerin sowie der Zeugin W. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Die Klägerin selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien der Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugin W. bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge der Klägerin keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit die Zeugin W. in ihrer schriftlichen Erklärung vom 23. März 2015 ausführte, die Jahresendprämien seien in Höhe eines Monatsgehaltes gezahlt worden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“, „circa“, „zwischen“, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von der Zeugin noch von der Klägerin getätigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der KlÄgerin sowie der Zeugin zur HÄhe der an die KlÄgerin geflossenen JahresendprÄmienbetrÄge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÄgen, das mit der LÄnge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÄhrlich differierende BetrÄge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer âguten MÄglichkeitâ gerade des von der KlÄgerin oder der Zeugin angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

DarÄber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÄtzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete HÄhe der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÄmien beurteilt werden kann und der von der KlÄgerin und der Zeugin behauptete Maßstab, nÄmlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÄmie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des WerkÄtigen war Ausgangsbasis fÄr die Festlegung der HÄhe der JahresendprÄmie, sondern die ErfÄllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., âLohn und PrÄmieâ ErlÄuterungen zum 5.Ä Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, âWirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÄmieâ, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÄhlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Äber die Bedingungen der GewÄhrung einer JahresendprÄmie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÄr den einzelnen WerkÄtigen zur Berechnung der JahresendprÄmie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÄmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÄmienfond-VO 1973 sowie die PrÄmienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÄmie wirksamer zur ErfÄllung und ÄbererfÄllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä§ 7 PrÄmienfond-VO 1972, Ä§ 9 PrÄmienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerkÄtigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Äbereinstimmten und Äber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÄhrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä§ 7 Abs. 1 PrÄmienfond-VO 1972, Ä§ 9 Abs. 3 PrÄmienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÄmie je BeschÄftigten war in der Regel in der

gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972) [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder die Zeugin nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 1. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legen

- Â§ 9 Abs. 7 PrÃmienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1972

nÃmlich verbindlich fest, dass der PrÃmienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃmie ermÃglichen musste, dass die MindesthÃhe der JahresendprÃmie des einzelnen WerktÃtigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃhe der an den einzelnen WerktÃtigen zu zahlenden JahresendprÃmie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 PrÃmienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerktÃtige nicht wÃhrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃtig war und einer der AusnahmefÃlle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃtigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r âdiese WerktÃtigen zu zahlende â JahresendprÃmie â die MindesthÃhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstesâ nur in AusnahmefÃllen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages des einzelnen WerktÃtigen anknÃ¼pfen. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃmienhÃhe des einzelnen WerktÃtigen daher als âgenerelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw. als âgenerelle Tatsachenâ heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30.Ã Oktober 2014 â [B 5 RS 2/13 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â [B 5 RS 2/18 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃtigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages jedes einzelnen WerktÃtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÃtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen âdurchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. an einen âmonatlichen Durchschnittsverdienstâ aller BeschÃftigten des Betriebes sondern an den âdurchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. âmonatlichen Durchschnittsverdienstâ des, also des einzelnen, WerktÃtigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÃmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass âdie MindesthÃhe der JahresendprÃmie fÃ¼r den einzelnen WerktÃtigenâ ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 nach der âVerordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ (nachfolgend: 1.Ã Durchschnittsentgelt-VO) vom 21.Ã Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der âZweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die

Lohnzahlungsgesetz (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete sich stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werktätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart „Jahresendprämie“ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwirft mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werktätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOs von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht

vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine äquivalente Fortschreibung der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Äußerigen auf die Urteile des BGH seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat BGH trotz Äußerpräfung BGH keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen BGH wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen BGH in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, BGH“). Im Äußerigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht BGH wie die Beklagte meint BGH als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird BGH neben dem lediglich fast zehnteiligen BGH Abschreiben BGH aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts BGH nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht BGH nochmals BGH auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. als „generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 BGH [B 5 RS 2/13 R](#) BGH JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 BGH [B 5 RS 2/18 R](#) BGH JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen BGH Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen BGH nimmt der

erkennende Senat â entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten â weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die PrÃmienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen â bereits aufgezeigten â GrÃ¼nden kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. MÃrz 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr.Â 33 ff.) und vom 24. MÃrz 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr.Â 37 ff.) durchdringen. Denn â wie bereits dargelegt â handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der PrÃmienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine â wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete â âkonservative SchÃtzung der HÃ¶he der JahresendprÃmieâ.

Â

FÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlÃuterten Regelungen damit fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1974 bis 1982 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 Bedeutung, weil die KlÃ¤gerin in diesen Jahren den Zufluss von JahresendprÃmien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die MindesthÃ¶he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der KlÃ¤gerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 13. April 2011 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der XÃ. vom 13. Januar 2011), hinreichend individualisiert ermitteln lÃsst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃgt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃ¶nnen, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem ÃberstundenzuschlÃge, zusÃtzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÃge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÃmien, UntertageprÃmien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÃngen Ã¼ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ãrztlich bescheinigter ArbeitsunfÃhigkeit sowie EntschÃdigungen). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass derartige besondere ZuschlÃge und PrÃmien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 13. April

2011 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausk¹/₄nften des ehemaligen Besch¹/₄ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der X¹/₄ vom 13. Januar 2011) sind, ergeben sich aus keinem zu ber¹/₄cksichtigenden Blickwinkel. Da die Entgeltbescheinigung der X¹/₄ vom 13. Januar 2011 die tats¹/₄chlichen Entgelte der Kl¹/₄gerin erst ab dem 1. Januar 1975 ausweist, kann hinsichtlich der Entgelte f¹/₄r das Planjahr 1974 lediglich auf das im Ausweis f¹/₄r Arbeit und Sozialversicherung ausgewiesene (und nachgewiesene) Entgelt zur¹/₄ckgegriffen werden.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind f¹/₄r die Kl¹/₄gerin Jahresendpr¹/₄mienzahlungen f¹/₄r die in den Planjahren 1974 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten Jahresendpr¹/₄mien wie folgt zu ber¹/₄cksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1974	7.122,00 M	593,50 M	197,83 M	164,86 M	1975
1975	9.069,34 M	755,78 M	251,93 M	209,94 M	1976
1976	9.630,00 M	802,50 M	267,50 M	222,92 M	1977
1977	9.560,00 M	796,67 M	265,56 M	221,30 M	1978
1978	10.860,00 M	905,00 M	301,67 M	251,39 M	1979
1979	8.726,25 M	727,19 M	242,40 M	202,00 M	1980
1980	12.120,00 M	1.010,00 M	336,67 M	280,56 M	1981
1981	12.847,00 M	1.070,58 M	356,86 M	297,38 M	1982
1982	15.240,00 M	1.270,00 M	423,33 M	352,77 M	1983

Ä Ä

c)

Weil die Kl¹/₄gerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendpr¹/₄mie f¹/₄r die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren H¹/₄he aber weder nachweisen noch ¹/₄ber die Mindesth¹/₄he hinaus konkret ¹/₄ glaubhaft machen konnte, kommt eine Sch¹/₄tzung der H¹/₄he dieser Pr¹/₄mienbetr¹/₄ge nicht in Betracht (vgl. dazu ausf¹/₄hrlich: BSG, Urteil vom 15.Ä Dezember 2016 ¹/₄ [B 5 RS 4/16](#) R ¹/₄ SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Ä 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweisma¹/₄stabes im Sinne einer Sch¹/₄tzungswahrscheinlichkeit sieht [Ä§ 6 AAÄ](#) ¹/₄ G nicht vor. H¹/₄tte der Gesetzgeber eine Sch¹/₄tzbefugnis schaffen wollen, so h¹/₄tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Sch¹/₄tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des gesch¹/₄tzten Verdienstes treffen m¹/₄ssen, nachdem er schon f¹/₄r den strengeren

Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [Â§ 6 Abs. 5 AAÖG](#) in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und âentsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 4 RA 6/99 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1975 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Ä

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§Ä§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam â trotz der im Berufungsverfahren nur noch fr die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in der Mindesthhe geltend gemachten Jahresendprmien â nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch ursprnglich im Klageverfahren Jahresendprmien auch fr die Zuflussjahre 1984 bis 1990 als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fr das gesamte Verfahren zu bilden.

Ä

IV.

Grnde fr die Zulassung der Revision nach [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verndert am: 23.12.2024